

DIÖZESE ST. PÖLTEN



Diözesanschulamt



© fotogestoeber - Fotolia.com

Religionsunterricht und rechtliche Fragen

VERSION 1, 9. 1. 2015

Liebe Religionslehrerinnen und Religionslehrer der
Diözese St. Pölten!

Viele Jahre war in unserer Diözese eine Broschüre über das „Schulrecht“ als gute Zusammenfassung für die ReligionslehrerInnen in Verwendung. Nun ist es Zeit für eine Überarbeitung geworden.

Wir führen mit dieser Überarbeitung einen Paradigmenwechsel im Konzept durch: So wird das Hauptaugenmerk auf besonders häufig auftretende Fragestellungen rund um das Religionsunterrichtsrecht bzw immer wiederkehrende Fragen im Schulalltag von der rechtlichen Perspektive her gelegt.

Es wird versucht dies möglichst einfach und übersichtlich, in den Kernbereichen dennoch vollständig darzustellen. In der Regel wird dabei auf die wortgetreue Zitierung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung verzichtet. Eine allgemeine Angabe der jeweiligen Quelle findet sich beim jeweiligen Absatz.

Wir danken dem Katechetischen Amt der Erzdiözese Salzburg für die freundliche Erlaubnis sich an deren Konzept anlehnen und streckenweise Textstellen übernehmen zu dürfen.

Rechtliche Dokumente in der Vollversion sind auf der Homepage des Diözesanschulamtes im Ordner „Schulrecht“ abrufbar. Weiters planen wir diese Ausgabe auf die Homepage zu stellen und die digitale Version aktuell zu halten. Für Hinweise zur Weiterentwicklung sind wir dankbar. Beachten Sie bitte die Versionsnummer und das Datum.

MMag. Christian Ebner
Personal- und Organisationsreferent

HR Msgr. Mag. Karl Schrittwieser
Bischofsvikar und Schulamtsleiter



HR Msgr.
Mag. Karl Schrittwieser
Bischofsvikar und
Schulamtsleiter



MMag. Christian Ebner
Personal- und
Organisationsreferent

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	5
1.	Die Aufgabe der österreichischen Schule	6
2.	Die rechtliche Grundlage des Religionsunterrichtes:	7
3.	Religion - Pflichtgegenstand	7
4.	Religion - Freigegegenstand	8
5.	Abmeldung	9
6.	Wochenstundenanzahl	10
7.	Verminderung der Wochenstundenanzahl	10
8.	Beispiele, ob RU ein- oder zweistündig	11
9.	Teilnahme von Schülerinnen und Schülern anderer gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften am römisch-katholischen Religionsunterricht	11
10.	Teilnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Bekenntnis und anderer am römisch-katholischen Religionsunterricht	12
11.	Religiöse Kindererziehung	13
12.	Schulaufsicht	13
13.	Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Religionslehrerinnen und -lehrer	14
	13.1. Missio canonica/Bischöfliche Erlaubnis	14
	13.2. Einhaltung des Dienstweges und Meldepflichten	14
	13.3. Allgemeine Dienstpflichten	14
	13.4. Aufsichtspflichten der RL	15
	13.5. Ständige Fortbildung	15
14.	Lehrpläne für den RU:	16
15.	Religionsbücher	16
16.	Handreichungen AHS und BHS	16
17.	Stundenplan:	17
18.	Schulkreuz	17
19.	Religiöse Übungen und Veranstaltungen:	18
20.	Sammlungen in der Schule	20
21.	Richtlinien für die Genehmigung von Sonderurlaub und Karenzurlaub	21
22.	Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften	21
23.	Arbeitszeit der Religionslehrer/innen im Pflichtschulbereich nach dem Jahresnormmodell – „C - Topf“	22
24.	Rahmenordnung für Religionslehrer/innen	23
25.	Diözesane Ombudsstelle für die Anliegen von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Männern, Erziehern und Lehrpersonen, zum Schutz vor Gewalt und sexuellen Übergriffen und übler Nachrede	23

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BDG	Beamtendienstrechtsgesetz
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHS	Berufsbildende höhere Schule
BM(f)UKK	Bundesministerium (f.) Unterricht, Kunst und Kultur
BMS	Berufsbildende mittlere Schule
BVG	Bundesverfassungsgesetz
CIC	Codex Iuris Canonici
Erl.	Erlass
HS	Hauptschule
k.b.RL	kirchlich bestellter Religionslehrer
KBG	Kinderbetreuungsgeld
LDG	Landeslehrerdienstgesetz
LDP	Lehrerdienstpragmatik
LSR(fNÖ)	Landesschulrat (f. NÖ)
MVBl.	Ministerialverordnungsblatt
NMS	Neue Mittelschule
PL	Polytechn. Lehrgang
RL	Religionslehrer
RS	Rundschreiben
RU	Religionsunterricht
RelUG	Religionsunterrichtsgesetz
St.P.DBl.	St. Pöltener Diözesanblatt
SchOD	Schulordnung
SchOrgG	Schulorganisationsgesetz
SCHV	Schulvertrag
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SON	Sonderschule
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
VO	Verordnung
VOBl.	Verordnungsblatt
VS	Volksschule

1

Aufgabe der österreichischen Schulen

Folgende drei Texte sollen Grundsätzliches umreißen:

Österreichische Bundesverfassung Art. 14 (5a,6)

(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind **Grundwerte der Schule**, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

(6) **Schulen sind Einrichtungen**, in denen Schüler gemeinsam nach einem umfassenden, festen Lehrplan unterrichtet werden und im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinen oder allgemeinen und beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten ein umfassendes erzieherisches Ziel angestrebt wird....

Schulorganisationsgesetz §2

Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend **nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten** sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe entsprechenden Unterricht mitzuwirken.

Staatsgrundgesetz Art 17, Abs, 4

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist **von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge** zu tragen.

2

Rechtliche Grundlage des Religionsunterrichtes

Die **gesetzliche Grundlage** des Religionsunterrichtes ist gegeben:

- durch das Bundesgesetz betreffend den Religionsunterricht in der Schule: [Religionsunterrichtsgesetz](#)
- durch den **Vertrag zwischen dem HI. Stuhl und der Republik Österreich** (Konkordat) zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen (kurz „[Schulvertrag](#)“ genannt) von 1962 in der Fassung des Zusatzvertrages vom 8. März 1971.

Eine **gute Zusammenfassung der für den Religionsunterricht relevanten Bestimmungen und Richtlinien zu dessen Durchführung** findet sich im [Rundschreiben Nr. 5/2007 des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 5. März 2007](#)

Religion - Pflichtgegenstand

3

Davon ausgehend ist Religion für Schülerinnen und Schüler einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft **Pflichtgegenstand** an öffentlichen Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, d.h. an

- a) Volks-, Haupt-, Sonderschulen (bzw. Neue Mittelschulen)
- b) Polytechnischen Lehrgängen
- c) allgemeinbildenden höheren Schulen
- d) berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen)
- e) Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (nicht in Niederösterreich!) sowie land und forstwirtschaftliche Berufsschulen in ganz Österreich.
- f) Akademien für Sozialarbeit
- e) Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.)

(Vergleiche RelUG)

Präzisierung Vorschulstufe:

In der Vorschulstufe wird Religion als verbindliche Übung geführt und nicht beurteilt. Der Besuch ist verpflichtend, sofern keine Befreiung vorliegt. Die Bestimmungen des RelUG (z.B. bezüglich Stundenzahl) sind auch auf die verbindliche Übung Religion anzuwenden.

Religion - Freigegegenstand

4

An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten **Berufsschulen**, ausgenommen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg, ist für alle Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als **Freigegegenstand** zu führen.

Weiters können am Religionsunterricht als Freigegegenstand Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die

- **ohne Bekenntnis** (konfessionslos) sind,
- einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** angehören
- sich **nicht** als **konfessionslos** bezeichnen, aber weder den gesetzlich anerkannten Kirchen noch den staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften zuzuordnen sind (z.B. Anglikanische Kirche).

(Vergleiche RelUG)

Die Teilnahme am Freigegegenstand Religion erfolgt **auf Antrag** der Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des **14. Lebensjahres** auf Antrag der **Schülerin/des Schülers** und **erfordert** die **schriftliche Anmeldung**. Die schriftliche Anmeldung ist bei der **Schulleitung einzubringen**, welche die Anmeldung **der Religionslehrerin/dem Religionslehrer zur Kenntnis** bringt. (Vergleiche Rundschreiben des BMUKK Nr.5/2007)

Nur mit der **Zustimmung** der Religionslehrerin/des Religionslehrers kann die Schülerin/der Schüler am Religionsunterricht teilnehmen.

Die Anmeldung zum Religionsunterricht kann während der **ersten fünf Kalendertage des Schuljahres** erfolgen.

Die Anmeldung gilt **nur** für das **betreffende Schuljahr**.

Die am Freigegegenstand Religion teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Sinne des § 7a RelUG und erhalten auch ein **Schulbuch**.

Bei Besuch des Religionsunterrichtes als Freigegegenstand wird in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis unter der **Rubrik Freigegegenstände** Religion aufgenommen und mit der entsprechenden **Beurteilung** versehen.

(Vergleiche Rundschreiben des BMUKK Nr.5/2007)

Exkurs: REIFEPRÜFUNG

Der Freigegegenstand Religion kann auch als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung gewählt werden, wenn der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin entweder in der gesamten Oberstufe den Gegenstand Religion besucht hat oder über die der letzten Schulstufe vorangehenden Schulstufen eine Externistenprüfung erfolgreich abgelegt hat. In der letzten Schulstufe muss der Prüfungskandidat bzw die Prüfungskandidatin diesen Gegenstand jedenfalls besucht haben.

Analog sind auch jene Schülerinnen und Schüler zu behandeln, die in der letzten Schulstufe den Freigegegenstand Religion besuchen und diesen als Prüfungsgebiet der Reifeprüfung wählen wollen, in den vorangehenden Schulstufen jedoch den Ersatzpflichtgegenstand Ethik besucht haben.

(Vergleiche Rundschreiben BMUKK 5/2007, Prüfungsordnung BMHS, AHS §3)

5

Abmeldung

Die Abmeldemöglichkeit vom Religionsunterricht kann innerhalb einer Frist von **fünf Kalendertagen ab Schulbeginn** (nicht Unterrichtsbeginn) bei der Schulleitung **schriftlich** erfolgen. Der/die SchulleiterIn hat die zuständige **Religionslehrerin** oder den zuständigen **Religionslehrer** hievon **unverzüglich** in Kenntnis zu setzen.

Der/die SchulleiterIn hat bei der **Erstellung des Stundenplanes** darauf zu achten, dass die Religionslehrerinnen oder der Religionslehrer **möglichst frühzeitig** den Pflichtgegenstand Religion in den einzelnen Klassen unterrichten können.

Erfolgt der Eintritt der Schülerin/des Schülers erst **während des Schuljahres**, so beginnt die fünftägige Frist mit dem Tag des **tatsächlichen Schuleintritts**. Dies gilt nicht für einen Wechsel der Schule innerhalb von Österreich während des Schuljahres .

Hinsichtlich der Abmeldung vom Religionsunterricht wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass jede, auch eine **direkte** oder **indirekt** erfolgte **Beeinflussung** der Entscheidung der Schülerinnen und Schüler oder ein Erleichtern durch Hinweise oder die Auflage hierfür bestimmter Formblätter zu unterbleiben hat. Das gilt auch für Formulare auf einer Schul-Homepage o.ä..

Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten **14. Lebensjahr** sind **religionsmündig** und können eine schriftliche Abmeldung selbst vornehmen, **unter 14 Jahren** erfolgt diese **durch die Eltern**. Dabei ist anzunehmen, dass die Unterschrift eines Elternteils ausreichend ist, wenn diesbezüglich Konsens zwischen den Elternteilen angenommen werden kann.

Die Abmeldung gilt immer nur für ein Schuljahr. Der **Widerruf** der Abmeldung ist **jederzeit zulässig**. Damit lebt die **Verpflichtung** zum Besuch des Religionsunterrichtes wieder auf. Im Übrigen kann einer Schülerin/einem Schüler, die/der einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, die Teilnahme am Religionsunterricht ihres/seines Bekenntnisses weder z.B. durch die Religionslehrerin/den Religionslehrer oder die Schulleitung verweigert werden.

Ist eine Schülerin/ein Schüler ordnungsgemäß vom Religionsunterricht **abgemeldet**, ist die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen, der vorgesehene Raum für die Beurteilung ist jedoch **durchzustreichen**. Ein auf die Abmeldung hinweisender **Vermerk** darf **nicht** aufgenommen werden.

Für die Beaufsichtigung der vom Religionsunterricht abgemeldeten Schülerinnen und Schüler hat die **Schulleitung** zu sorgen. Grundsätzlich ist es organisatorisch anzustreben, dass diese Schülerinnen und Schüler **nicht im Klassenverband verbleiben**. Gegen eine durch die Aufsichtspflicht bedingte **bloß physische Anwesenheit** einer Schülerin oder eines Schülers im Religionsunterricht eines anderen als des eigenen Bekenntnisses bestehen zwar **keine rechtlichen Bedenken**, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die **Aufsichtspflicht der Schule** nicht auf eine andere Art erfüllt werden kann.

Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind auch während des Zeitraumes der Religionsstunden zu beaufsichtigen, wobei eine Beaufsichtigung ab der 9. Schulstufe unter den in § 2 Abs. 1 der Schulordnung genannten Bedingungen entfallen kann.

Wenn Religionsstunden entfallen und keine Fachsupplierung stattfinden kann, so hat die Schülerin oder der Schüler in dem ersatzweise stattfindenden Unterricht anwesend zu sein. Findet der Religionsunterricht in einer Randstunde statt, so ist nur im Bedarfsfall eine Beaufsichtigung vorzusehen.

(Vergleiche Rundschreiben des BMUKK Nr.5/2007)

Der versäumte Unterricht muss nachgeholt werden. Die/der betreffende Schülerin/Schüler hat, je nach Dauer des Fernbleibens und des damit zu erwartenden Prüfungserfolges, eine Feststellungs- bzw Nachtragsprüfung abzulegen.

(Vergleiche SCHUG §20, Abs. 2 und 3)

Wochenstundenanzahl

Derzeit gilt die in den Stundentafeln der Lehrpläne die staatlich festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht an allen Schulen laut Schulorganisationsgesetz von **zwei Wochenstunden pro Klasse**

(Vergleiche Rundschreiben des BMUKK Nr.5/2007, SchOG §39, Abs 1)

Ein höheres Ausmaß ist im Bereich der AHS durch den **Wahlpflichtgegenstand Religion** möglich.

Von dem für den Religionsunterricht im Lehrplan festgesetzten Wochenstundenausmaß darf ohne Zustimmung der jeweiligen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft **weder schulautonom noch schulversuchsweise** abgewichen werden.

(Vergleiche RelUG§2, Abs.2)

Für den **römisch-katholischen** Religionsunterricht sieht der **Schulvertrag** von 1962 (völkerrechtlicher Vertrag zwischen dem HI. Stuhl und der Republik Österreich) darüber hinaus vor, dass eine **Neufestsetzung** des Stundenausmaßes zwischen der Kirche und dem Staat **einvernehmlich** erfolgen soll.

(Vergleiche Art. I§1 Schulvertrag, BGBl. Nr. 273/1961 idF Nr. 289/1971)

6

7

Verminderung der Wochenstundenanzahl

Das Religionsunterrichtsgesetz sieht vor, dass bei entsprechend niedriger Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Religionsunterricht die Wochenstundenanzahl unter den in § 7a RelUG festgesetzten Bedingungen verringert werden kann.

Eine Verminderung der gesetzlich festgelegten Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht aus **anderen** als den angeführten Gründen, so z.B. infolge Personalmangels, kann nur in **Ausnahmefällen** vom Diözesanschulamt für einen **befristeten Zeitraum** verfügt werden. Jeder Schülerin und jedem Schüler gebühren von Gesetzes wegen wöchentlich 2 Stunden Religionsunterricht. Es ist daher im Rahmen der Bestimmungen dafür **Vorsorge zu treffen**, dass die Schülerinnen und Schüler zu einem **ungeschmälernten** Religionsunterricht kommen können.

Präzisierung:

Religionsunterrichtsgesetz, BGBl Nr. 190/1949 in der geltenden Fassung § 7a

(1) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse teil, so können die Schüler dieses Bekenntnisses mit Schülern desselben Bekenntnisses von anderen Klassen oder Schulen (derselben Schulart oder verschiedener Schularten) zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden, soweit dies vom Standpunkt der Schulorganisation und des Religionsunterrichtes vertretbar ist.

(2) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse weniger als 10 Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe weniger als 10 Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, so vermindert sich die festgesetzte Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2), sofern sie mehr als eine Stunde beträgt, auf die Hälfte, mindestens jedoch auf eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird.

(3) Nehmen am Religionsunterricht eines Bekenntnisses in einer Klasse vier oder drei Schüler teil, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, oder nehmen am Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe vier oder drei Schüler teil, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, und konnte durch Zusammenziehung der Schüler gemäß Abs. 1 keine höhere Zahl erreicht werden, so beträgt die Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht (§ 2 Abs. 2) eine Wochenstunde; diese Verminderung tritt nicht ein, wenn der Lehrpersonalaufwand für die Erteilung des Religionsunterrichtes hinsichtlich der Differenz auf das volle Wochenstundenausmaß von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft getragen wird. In diesen Fällen gebühren den Religionslehrern nur die Bezahlung für eine Wochenstunde, nicht jedoch sonstige Vergütungen für finanzielle und zeitliche Aufwendungen für die im Zusammenhang mit der Erteilung dieses Religionsunterrichtes allenfalls erforderlichen Reisebewegungen.

(4) Ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Klasse, die zugleich weniger als die Hälfte der Schüler dieser Klasse sind, sowie ein Religionsunterricht für weniger als drei Schüler einer Religionsunterrichtsgruppe, die in ihren Klassen jeweils weniger als die Hälfte der Schüler jeder einzelnen Klasse sind, ist im vollen oder in dem in den Abs. 2 oder 3 angeführten verminderten Wochenstundenausmaß nur dann zu erteilen, wenn die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft den Lehrpersonalaufwand hierfür trägt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Religion als Wahlpflichtgegenstand an allgemeinbildenden höheren Schulen im Sinne des § 39 Abs. 1 Z 3 lit. b des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1988.

Beispiele, ob RU ein- oder zweistündig

1. Klassenschüleranzahl	16
davon kath. Schüler	11
davon abgemeldet	1
<u>teilnehmende Schüler</u>	<u>10</u>

= daher 2 Wochenstunden

2. Klassenschüleranzahl	16
davon kath. Schüler	10
davon abgemeldet	1
<u>teilnehmende Schüler</u>	<u>9</u>

= mehr als die Hälfte
= daher 2 Wochenstunden

3. Klassenschüleranzahl	16
davon kath. Schüler	10
davon abgemeldet	3
<u>teilnehmende Schüler</u>	<u>7</u>

= weniger als die Hälfte
= daher 1 Wochenstunde

4. Klassenschüleranzahl	8
davon kath. Schüler	6
davon abgemeldet	2
<u>teilnehmende Schüler</u>	<u>4</u>

= nicht weniger als die Hälfte
= daher 2 Wochenstunden

Teilnahme von Schülerinnen und Schülern anderer gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften am römisch-katholischen Religionsunterricht

Da der Religionsunterricht in Österreich **konfessionell gebunden** ist, sieht das Religionsunterrichtsgesetz die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft am römisch-katholischen Religionsunterricht (oder auch umgekehrt) **nicht** vor.

Eine **Teilnahme** mit Benotung ist **nicht möglich**.

Schülerinnen und Schüler einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft können rechtlich daher nur zur **Beaufsichtigung** übernommen werden.

Die Beaufsichtigung kann jedoch durch die Religionslehrerin/den Religionslehrer **abgelehnt** werden, wenn dadurch die **Unterrichtsziele** des Religionsunterrichts **nicht erreicht** werden können (z.B. Unterrichtsstörungen, zu große Schülerinnen- und Schülerzahl ...). In diesem Fall hat die **Schulleitung** gegebenenfalls für eine **Ersatzbeaufsichtigung** zu sorgen.

Auch in diesem Fall hat eine **Leistungsbeurteilung** und ein **Vermerk** im Zeugnis über die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht zu **unterbleiben**.

(Vergleiche Rundschreiben des BMUKK Nr.5/2007)

Teilnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Bekenntnis und anderer am römisch-katholischen Religionsunterricht

Mit Zustimmung der Religionslehrerin/des Religionslehrers können am Religionsunterricht als **Freigegegenstand** Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die

- **ohne Bekenntnis** (konfessionslos) sind,
- einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** angehören
- sich **nicht** als **konfessionslos** bezeichnen, aber weder den gesetzlich anerkannten Kirchen noch den staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften zuzuordnen sind (z.B. „Church of England“)
- **BerufsschülerInnen**

Diese werden für die Religionsklasse **gezählt**.

Bei Besuch des Religionsunterrichtes als Freigegegenstand ist in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis ebenfalls die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ in der Rubrik „Pflichtgegenstände“ anzuführen und der vorgesehene Raum für die Beurteilung durchzustreichen. Unter der **Rubrik Freigegegenstände** wird dann die Gegenstandsbezeichnung „Religion“ eingetragen und die entsprechenden **Benotung** aufgenommen.

Die Zugehörigkeit zu einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** ist im Jahres- und Semesterzeugnis **von Amts wegen** zu vermerken. Dabei sind die vorgesehenen Kurzbezeichnungen zu verwenden.

Bei Schülerinnen und Schülern **ohne Bekenntnis** ist der für das Religionsbekenntnis vorgesehene Raum **durchzustreichen**.

Für Schülerinnen und Schüler einer **staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft** gibt es **keinen eigenen schulischen** Religionsunterricht, da sie vom Religionsunterrichtsgesetz nicht erfasst werden. Im schulischen Rahmen können sie daher nur am Religionsunterricht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft teilnehmen.

Außerhalb des Schulunterrichtes organisiertem Religionsunterricht von staatlich eingetragenen Bekenntnisgemeinschaften kann insofern Rechnung getragen werden, als auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten, wenn gleichzeitig eine diesbezügliche **Bestätigung** der/des betreffenden Religionslehrerin/Religionslehrers vorgelegt wird, in der Schulnachricht und im Zeugnis folgender Vermerk angebracht wird: *„Die Schülerin/der Schüler hat den Religionsunterricht des/der [Langbezeichnung der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft] besucht.“* Eine **Beurteilung** dieses Religionsunterrichtes ist **nicht zulässig**.

(Vergleiche Rundschreiben des BMUKK Nr.5/2007)

Religiöse Kindererziehung

11

„Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen die Pflege und Erziehung zustehen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung eines anderen bestimmt werden, dass das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen oder vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Wird kein Einvernehmen erzielt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes beantragt werden.“

Rechtlich relevante Altersstufen für die religiöse Erziehung:

Vom vollendeten **10. Lebensjahr** an, ist das Kind vor einem Religionswechsel zu hören, vom vollendeten **12. Lebensjahr** an, kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden, und mit der Vollendung des **14. Lebensjahres** kann das Kind selbst über das Religionsbekenntnis frei entscheiden.

(Vergleiche Rechtsvorschrift über die religiöse Kindererziehung. BGBI. 155/1985, §1, 2, 3, 5)

Religionswechsel und Teilnahme am RU:

Die Eltern sind verpflichtet jede Änderung dieser Zugehörigkeit eines Kindes unter Vorlage der entsprechenden Belege der Schulleitung anzuzeigen. Diese Anzeige obliegt dem Kind selbst, wenn es den Religionswechsel nach vollendetem 14. Lebensjahr vorgenommen hat.

Schulaufsicht

12

Der Religionsunterricht wird durch die jeweilige gesetzlich anerkannte **Kirche** oder Religionsgesellschaft **besorgt, geleitet** und unmittelbar **beaufsichtigt**. Die unmittelbare Beaufsichtigung erfolgt durch von der Kirche bestellte Fachinspektorinnen und Fachinspektoren.

(Vergleiche RelUG)

Das Tätigkeitsprofil der Fachinspektion umfasst folgende konkrete Aufgabenbereiche:

- Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem **Religionsunterricht an den Schulstandorten** (Beaufsichtigung und fachunterrichtsbezogene Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Religionsunterrichts)
- **Personalmanagement** (Hospitationen, Inspektionen, schulinterne Fachkonferenzen, Konfliktmanagement, Personalplanung etc)
- **Schulentwicklung, Schulpastoral, Schulkultur** (Kooperation von Fachteams, Mithilfe bei Positionierung des Religionsunterrichtes an den Schulstandorten, Unterstützung bei interkonfessionellen und interreligiösen Fragen, Förderung des Zusammenwirkens von Schulen und Pfarren/kirchlichen Einrichtungen etc)
- **Berufsfeldbezogene Forschung** (Zusammenarbeit mit Aus-, Fort-, Weiterbildung, Erstellung fachlicher Expertisen-Lehrbuch- und Lehrplanbegutachtungen, statistische Erhebungen etc)
- **Kommunikation und Kooperation** (Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, Tagungen, Öffentlichkeitsarbeit etc)

(Vergleiche Rahmenordnung für Fachinspektoren des Katholischen Religionsunterrichtes der österr. Diözesen)

Ausgehend von der allgemeinen Aufsichtspflicht ist die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter jederzeit berechtigt, den Religionsunterricht zu besuchen. Die Kompetenzen der Schulleiterin/des Schulleiters erstrecken sich auf den **organisatorischen und disziplinareren Bereich**, jedoch **nicht auf den inhaltlichen**. *(Vergleiche Rundschreiben BMUKK Nr. 64/1999)*

Ausgehend von der allgemeinen Aufsichtspflicht ist die/der jeweilige Schulleiterin/Schulleiter jederzeit berechtigt, den Religionsunterricht zu besuchen. *(Vergleiche. §56 SchUG)*

Die Kompetenzen der Schulleiterin/des Schulleiters erstrecken sich auf den **organisatorischen und disziplinareren Bereich**, jedoch **nicht auf den Inhalt**. *(Vergleiche RelUG §2)*

13

Rechtsstellung, Rechte und Pflichten der Religionslehrerinnen und -lehrer

Alle Religionslehrerinnen und -lehrer unterstehen hinsichtlich der **Lehrinhalte** dem **Lehrplan** und den **kirchlichen Vorschriften** und Anordnungen, hinsichtlich der Ausübung ihrer Tätigkeit den **allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Rechtsvorschriften**.

(Vergleiche RelUG, Schulvertrag 1962, Art 1§3 Abs. 5)

13.1. Missio Canonica/Bischöfliche Erlaubnis

Nur wer von der Kirchenbehörde für die Erteilung des Religionsunterrichtes für befähigt und ermächtigt erklärt wurde (**Missio Canonica, Bischöfliche Erlaubnis**), darf als Religionslehrerin/Religionslehrer eingesetzt werden. Die **Zuerkennung** und **Aberkennung** der Missio Canonica/Bischöflichen Erlaubnis steht daher als innere kirchliche Angelegenheit der Kirchenbehörde zu.

Mit der Missio Canonica übernimmt die Religionslehrerin/der Religionslehrer die Verpflichtung, ihren/seinen Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche gemäß den Anstellungskriterien zu erteilen und ihr/sein eigenes Leben am Evangelium zu orientieren.

(Vergleiche Rahmenordnung für ReligionslehrerInnen)

Für die Missio Canonica ist eine abgeschlossene einschlägige Ausbildung nötig – ansonsten wird übergangsweise bis zum Abschluss dieser Ausbildung eine Bischöfliche Erlaubnis zur Erteilung des Religionsunterrichtes ausgestellt. In diesem Fall fragen die Fachinspektoren regelmäßig nach dem Studienfortgang.

13.2. Einhaltung des Dienstweges und Meldepflichten

Kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und -lehrer:

Anliegen, die sich auf das Dienstverhältnis oder die dienstlichen Aufgaben beziehen, sind ausschließlich an das Diözesanschulamt zu richten (Dienstbehörde = Diözesanschulamt). Diese/dieser hat die eingereichten Unterlagen – sofern nötig - an die zuständige Stelle weiterzuleiten (Amt der NÖ Landesregierung bzw. Landesschulrat)

Pragmatisierte und Vertragslehrerinnen und -lehrer:

Anliegen, die sich auf das Dienstverhältnis oder die dienstlichen Aufgaben beziehen, sind bei der/beim unmittelbar Vorgesetzten, der Schulleiterin/ dem Schulleiter, einzubringen. Diese/dieser hat die eingereichten Unterlagen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten (Landesschulrat).

Der Dienstbehörde **und** dem Diözesanschulamt zu melden sind:

- Veränderungen hinsichtlich Name, Familienstand, Wohnsitz
- Dienstverhinderungen
- Schwangerschaft, Geburt (Übermittlung der Geburtsurkunde)
- Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung, die durch das Gericht von Amts wegen zu verfolgen ist.

13.3. Allgemeine Dienstpflichten

Bereitschaft zum Dienst in der konkreten Kirche

Die Religionslehrerin/der Religionslehrer unterrichtet im Auftrag der Kirche, d.h. des Bischofs, der ihr/ihm die Missio Canonica/Bischöfliche Erlaubnis erteilt und entziehen kann. Dies setzt eine positive und aktive Beziehung zur Kirche voraus. Die erteilte Missio Canonica/ Bischöfliche Erlaubnis verlangt sinngemäß, dass die Religionslehrerin/ der Religionslehrer die katholische Glaubens- und Sittenlehre verkündet und nicht von ihr abweichende subjektive Meinungen nach außen vertritt.

Die Bereitschaft zur "Kirchlichen Beheimatung" wird von jeder Religionslehrerin/jedem Religionslehrer erwartet.

Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungstätigkeit

Die Religionslehrerin/der Religionslehrer ist verpflichtet, die ihr/ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihr/ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

Unterrichtsvor- und nachbereitung

Religionslehrerin/der Religionslehrer hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten. Bei der Inspektion sind die Jahresplanung/Lehrstoffverteilung sowie die schriftliche Unterrichtsplanung vorzulegen. Die Unterrichtserteilung ist nur ein Teil der Arbeit der Lehrerin/des Lehrers: Vorbereitung, Fortbildung und Reflexion sind gleichwertige Bestandteile der Berufsarbeit!

Konferenzen, Teambesprechungen, Schulentwicklung

Religionslehrerinnen und -lehrer haben wie literarische Lehrerinnen und Lehrer insbesondere an Konferenzen (Stammschule), Teambesprechungen und der Schulentwicklung mitzuwirken. Eine etwaige Verhinderung ist rechtzeitig der Schulleitung unter Angabe des Grundes zu melden.

Lehramtliche Pflichten

Die Religionslehrerin/der Religionslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts (Unterrichtsverpflichtung bzw. Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet.

13.4. Aufsichtspflichten der ReligionslehrerInnen

Die Religionslehrerin/der Religionslehrer hat während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen die Schülerinnen und Schüler mit einer solchen **Aufmerksamkeit** und **Sorgfalt** zu beaufsichtigen, dass weder **sie selbst noch dritte Personen** körperlichen oder wirtschaftlichen Schaden erleiden.

Eine durch fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht verursachter Schaden kann disziplinar, zivil- und strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen!

Die **Aufsichtspflicht** beginnt – entsprechend der jeweiligen Diensterteilung an der Schule – **15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes**.

Während der **Pausen** dauert die Aufsichtspflicht an und endet **erst mit dem Verlassen der Schule** durch die SchülerInnen. Eine Form der Aufsichtspflicht ist die sog „**Gangaufsicht**“, zu der auch Religionslehrerinnen und -lehrer **unter Bedachtnahme auf ihr Stundenausmaß** eingeteilt werden können. Sie gilt grundsätzlich **in Stamm- und Nebenschule(n)**.

(Vergleiche Rundschreiben BMBWK 15/2005 - Aufsichtserlass 2005)

13.5. Ständige Fortbildung

Die heutigen Anforderungen an den Religionsunterricht sind für Religionslehrerinnen und -lehrer nur zu bewältigen, wenn sie/er sich **regelmäßig weiterbildet**. Entsprechende Angebote im Fort- und Weiterbildungsjournal der KPH oder über das Diözesanschulamts kommuniziert.

14

Lehrpläne für den Religionsunterricht

Diese werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Verteilung auf die einzelnen Schulstufen im Rahmen der staatlich festgelegten Wochenstundenzahl von der Kirche erlassen und vom Bundesminister für Unterricht bekannt gemacht.

(Vergleiche RelUG § 2 (2), Art I §5 SCHV, Bundesverfassung Artikel 14 Abs. 6)

Die **Lehrpläne** sind von der Österreichischen Bischofskonferenz für alle Religionslehrer/innen des entsprechenden Schultyps **verbindlich vorgeschrieben**. Die Lehrpläne stecken den Rahmen für die Lehrinhalte ab. Die einzelnen Religionslehrer/innen sind verpflichtet, für das jeweilige Schuljahr aufgrund des Lehrplanes für die betreffende Schulstufe und Klasse eine **Lehrstoffverteilung/Jahresplanung** zu erstellen.

15

Religionsbücher

Für die im Religionsunterricht verwendeten Schulbücher und Lehrmittel ist **ausschließlich** die **Kirche** zuständig. Sie bedürfen keiner staatlichen Genehmigung, dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur **staatsbürgerlichen Erziehung** stehen. Nach positiver Begutachtung der Lehrbuchentwürfe durch die Schulamtsleiterkonferenz werden die neuen Lehrbücher zur Approbation der Österreichischen Bischofskonferenz vorgelegt.

Nur approbierte, in die **Schulbuchlisten** aufgenommene Schulbücher dürfen für den Religionsunterricht verwendet werden.

Eine Zusammenstellung der approbierten Religionsbücher wird den LehrerInnen jährlich zugeschickt. Eine sehr gute **Hilfe bei der Erstellung der Bestelllisten** ist der Schulbuchrechner: www.schulbuchrechner.at

Schülerzeitschriften wie z. B. „Regenbogen“ oder „Weite Welt“ u.a. dürfen in den Unterricht eingebaut werden und fallen nicht unter das Verbot der Werbung für schulfremde Zwecke.

Die Lehrbücher sind in die **staatliche Schulbuchaktion** aufgenommen. Die ReligionslehrerInnen haben jeweils zu den vorgeschriebenen Terminen für alle Klassen den Bedarf an Religionsbüchern der Schulleitung bekannt zu geben.

(Vergleiche RelUG; Art VI §1 Abs. 5 Konkordat 1933; §5 Abs 2 Schulvertrag 1962)

16

Handreichungen AHS und BHS

Die **Handreichungen** zum kompetenzorientierten Religionsunterricht und zur Gestaltung der neuen Reifeprüfung finden sich auf der Schulamtshomepage: <http://schulamt.dsp.at>

Stundenplan

Der Religionsunterricht ist im Stundenplan in dem entsprechenden Ausmaß einzusetzen und wie jeder andere Pflichtgegenstand zu behandeln. D.h., dass der RU hinsichtlich des Stundenplanes keine privilegierte Stellung hat. Es ist aber unstatthaft, dem RU prinzipiell Randstunden und Nachmittagsstunden zuzuweisen.

Doppelstunden sind nur mit Zustimmung des entsprechenden Fachinspektors möglich.

17

Schulkreuz

In Schulen, an denen Religionsunterricht **Pflichtgegenstand** ist und die **Mehrzahl der Schüler** (der Schule, nicht der Klasse!) einem **christlichen Religionsbekenntnis** angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

(Vergleiche RelUG)

Bezüglich der Frage, wer einem **christlichen Religionsbekenntnis** zuzuordnen sei, legte das Ministerium jene **Erhebungsweise** fest, wonach von der Gesamtschülerzahl einer Schule jene Schülerinnen und Schüler in Abzug zu bringen sind, die **keinem christlichen Religionsbekenntnis** angehören. Das sind Schülerinnen und Schüler:

- der israelitischen Religionsgesellschaft
- der islamischen Gemeinschaften
- der buddhistischen Religionsgesellschaft
- der nichtchristlichen religiösen Bekenntnisgemeinschaften (Bahá'í, Hindu, Alt-Aleviten)
- ohne Bekenntnis.

Daraus ergibt sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit christlichem Religionsbekenntnis.

(Vergleiche BMUKK-14.163/0001-II/3/2013)

Wenn die **Mehrheit** der Schülerinnen und Schüler der Schule **keinem christlichen Religionsbekenntnis angehört, dürfen** Kreuze ebenfalls angebracht werden. Die Schule kann jedoch diese Entscheidung im eigenen Bereich treffen.

18

I. Allgemeines

Durchführung und Beaufsichtigung

Die religiösen Übungen und Veranstaltungen sind keine Schulveranstaltungen im Sinne der Bestimmungen des SchUG. Für die Durchführung und die Beaufsichtigung der Schüler/innen sind die ReligionslehrerInnen und Pfarreseelsorger (Pflichtschulen) zuständig und verantwortlich.

Die ReligionslehrerInnen sind angewiesen, die religiösen Übungen und Veranstaltungen rechtzeitig zu planen und zu organisieren. Weil die religiösen Übungen und Veranstaltungen die Organisation des Unterrichtes (Stundenplan) tangieren, ist deren Durchführung rechtzeitig mit der Schulleitung zu besprechen.

Die ReligionslehrerInnen werden im Religionsunterricht die SchülerInnen in entsprechender Weise auf die religiösen Übungen und Veranstaltungen vorbereiten, geeignete Schüler zu verschiedenen Diensten (Ministranten, Lektoren, Vorbeter, Chor) heranziehen und mit den SchülerInnen die liturgischen Texte einüben.

Die Lehrer/innen können zur Beaufsichtigung der religiösen Übungen und Veranstaltungen gesetzlich nicht veranlasst werden aber für die religiösen Übungen und Veranstaltungen der Kinder einladen und ersuchen. Wenn keine genügende Zahl von ProfanlehrerInnen für die Begleitung und Beaufsichtigung der SchülerInnen zur Verfügung steht, sind geeignete Erwachsene heranzuziehen. Als Richtmaß für die Zahl der Begleit- bzw. Aufsichtspersonen gilt analog zu den Lehrausgängen: für die 1. bis 4. Schulstufe bis zu 15 Kindern und ab der 5. Schulstufe bis zu 30 Schüler/innen 1 Begleit- bzw. Aufsichtsperson.

Haftpflichtversicherung

Die Diözese St. Pölten hat für alle Personen, die die religiösen Übungen und Veranstaltungen beaufsichtigen, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Erleidet ein/e Lehrer/in (nicht aber eine sonstige Person) bei der freiwilligen Übernahme einer Beaufsichtigung von Schülern/innen auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung oder Veranstaltung einen Unfall, so ist dieser Unfall ein Dienstunfall, da der/die Lehrer/in in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben aus einem Dienstverhältnis gehandelt hat.

Schülerunfallversicherung

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung erstreckt sich auch auf die im Zusammenhang mit dem schulischen Religionsunterricht gehaltenen Schülergottesdienste, religiösen Übungen und Veranstaltungen.

II. Pflichtschule

1. Religiöse Übungen und Veranstaltungen an Pflichtschulen

(Vergleiche Erlass des LSR f. NÖ vom 22. April 1981, Zl. I-1205745-1981)

Gemäß „ 2a des RelUG vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, in der geltenden Fassung hat bezüglich der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zur Teilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen für die Schüler/innen der in Niederösterreich geführten öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemein bildenden Pflichtschulen im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung Wien und dem Diözesanschulamt St. Pölten im Hinblick auf neue religionspädagogische Erkenntnisse und schulorganisatorische und pastorale Verhältnisse nachfolgende Regelung zu gelten:

1.1 Schülergottesdienste zu besonderen Anlässen des schulischen, kirchlichen oder staatlichen Lebens

- 1) Wenn zu besonderen Anlässen des schulischen, kirchlichen oder staatlichen Lebens Schülergottesdienste (Eucharistiefiern, Wortgottesdienste) abgehalten werden, ist den SchülerInnen zur Teilnahme die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht mindestens im Ausmaß von einer Unterrichtsstunde, im Bedarfsfall höchstens im Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden pro Schülergottesdienst zu erteilen.

- 2) Die Zeiten für die Schülergottesdienste und die Einteilung der Schüler/innen zu den Schülergottesdiensten werden einvernehmlich zwischen Schulleitungen, Religionslehrern sowie den zuständigen Ortsseelsorgern festgelegt. Dabei ist Bedacht zu nehmen, dass die Schülergottesdienste den Altersstufen der Schüler/innen gemäß und in überschaubaren Größen (keine Messgottesdienste!) veranstaltet werden. Das gilt insbesondere für Schulorte mit zwei oder mehreren Schulen und für Schulen mit vielen Klassen. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können mit Zustimmung der Schulleitung und des Schulerhalters die Schülergottesdienste auch in der Schule stattfinden.

1.2 Regelmäßig stattfindende Schülergottesdienste und Sakramentenempfang

- 1) Neben den zu besonderen Anlässen fallweise stattfindenden Schülergottesdiensten (§1) finden alljährlich am Beginn des Unterrichtsjahres, in der Adventzeit (vom 1. Adventsonntag bis zum letzten Unterrichtstag vor Weihnachten), in der Fastenzeit (vom Aschermittwoch bis zum letzten Unterrichtstag vor Ostern) sowie am Ende des Unterrichtsjahres Schülergottesdienste statt.
Die Schülergottesdienste am Beginn des Unterrichtsjahres sollen nach Möglichkeit in der ersten Woche des Unterrichtsjahres stattfinden. Da die Schülergottesdienste oft nach Schulstufen getrennt gefeiert werden müssen, können sie ausnahmsweise auch in den darauf folgenden Wochen stattfinden. Dies gilt auch sinngemäß für die Schülergottesdienste am Ende des Unterrichtsjahres.
- 2) Für jeden dieser Schülergottesdienste ist den Schülern/innen zur Teilnahme die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht mindestens im Ausmaß von einer Unterrichtsstunde, im Bedarfsfall höchstens im Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden pro Schülergottesdienst zu erteilen.
- 3) Mit diesem Schülergottesdienst ist die Möglichkeit des Empfanges des Sakramentes der Eucharistie und des Bußsakramentes verbunden. Für den Empfang des Bußsakramentes ist den Schülern die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Klasse und Sakramentenempfang zu erteilen.

1.3 Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung

Den Schülern/innen, die die Erstbeichte und Erstkommunion empfangen, ist zur Teilnahme an der Erstbeichte die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden pro Klasse und zur Vorbereitung auf die Erstkommunion die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im Ausmaß von drei Unterrichtsstunden pro Klasse zu erteilen. Den Firmlingen ist zum Empfang des Sakramentes der Firmung die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im Ausmaß eines Unterrichtstages zu erteilen.

1.4 Religiöse Feiern und Veranstaltungen in den Pfarrgemeinden

Die Teilnahme an örtlichen religiösen Feiern (z.B. bischöfliche Visitationen, Pfarrfirmungen, Anbetungstage, Bittprozessionen) soll den SchülerInnen durch Freigeben der hiezu erforderlichen Zeit ermöglicht werden. Hierzu sollen tunlichst Religionsstunden herangezogen werden. Soweit es zweckmäßig (Anbetungstage) ist, sollen die SchülerInnen klassenweise oder in größeren Gruppen (mehrere Gruppen zusammengefasst) an den religiösen Feiern teilnehmen. Die Freiwilligkeit der Teilnahme muss den SchülerInnen gewährleistet sein.

1.5 Schulentlassfeiern/Gemeinschaftstage

- 1) Werden für die Schüler/innen der 8. und 9. Schulstufe kirchliche Schulentlassfeiern veranstaltet, so ist den Schülern/innen für die Teilnahme die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im Ausmaß eines Unterrichtstages zu erteilen.
- 2) Für die Festlegung der Zeiten, für die Einteilung der SchülerInnen sowie für die Bestimmung des Veranstaltungsortes solcher Schulentlassfeiern gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 2.

1.6 Ministrantendienst

Das Fernbleiben der Ministranten/innen vom Unterricht für kirchliche Dienste (z.B. bei Hochzeiten, Begräbnisse) ist im Sinne des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 249 in der derzeit geltenden Fassung vorzunehmen. Dem gemäß können die Klassenvorstände (Klassenlehrer) den betreffenden SchülerInnen für die unbedingt erforderliche Zeit die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilen.

III. Weiterführende Schulen

Für die weiterführenden Schulen besteht kein spezieller Erlass des Landesschulrates für Niederösterreich. Den Lehrern und Schülern/innen dieser Schulen ist gemäß SCHV Art. I § 6 „die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht mindestens in dem Umfang zu erteilen“, wie dieser am 1.9.1962 bestanden hat. Da im Bereich des LSR f. NÖ am 27.9.1962 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des SCHV) an den weiterführenden Schulen die Teilnahme der Lehrer/innen und Schüler/innen an den im § 2 a des RelUG angeführten Gottesdiensten, an den in der Adventzeit, in der Fastenzeit sowie am Ende des Unterrichtsjahres üblichen Schülerbeichten und Eucharistiefiern, sowie an den in der Fastenzeit üblichen religiösen Besinnungstagen und Exerzitien bestanden hat, sind diese Schülergottesdienste, religiöse Übungen und Veranstaltungen gesetzlich gesichert. Selbstverständlich ist auch den Firmlingen der Firmtag freizugeben. Betreffs „religiöser Schulwochen“ wird auf § 10 (2) des SchUG verwiesen, dem gemäß der Schulleiter/in aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen den fallweisen Austausch von Unterrichtsstunden bewilligen kann (Stundentausch). „Dadurch wird insbesondere eine Schwergewichtsbildung für einzelne Themen (z.B. Epochalunterricht, religiöse Woche) durch Zusammenziehen von Unterrichtsstunden eines Unterrichtsgegenstandes innerhalb eines Teiles eines Unterrichtsjahres ermöglicht.“

(Vergleiche Kövesi-Jonak: Das österreichische Schulrecht, Wien 2009, Seite 544ff.).

VI Schulveranstaltungen

Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Die Schüler/innen sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Schulveranstaltungen verpflichtet, sofern nicht eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes vorgesehen ist. Zum Unterschied davon ist die Teilnahme an religiösen Übungen freigestellt. Schulveranstaltungen (z.B. Lehrausgänge, Exkursionen) sind auch im Religionsunterricht in Anspruch zu nehmen.

(Vergleiche § 13 SchUG)

20

Sammlungen in der Schule

Sammlungen unter den Schülern/innen in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig. Zur Erteilung der Bewilligung für Sammlungen, die nur unter Schülern/innen der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen, ist das Klassen- bzw. Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss zuständig. Die Bewilligung darf vom Klassen- und Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss insgesamt für höchstens zwei und von der Schulbehörde ebenfalls für höchstens zwei Sammlungen je Schuljahr und Klasse und nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für Sammlungen, die von den Schülervertretern aus besonderen Anlässen, wie Todesfälle und soziale Hilfsaktionen, beschlossen werden.

(Vergleiche SchUG § 46)

Richtlinien für die Genehmigung von Sonderurlaub und Karenzurlaub

21

Sonderurlaube werden in Angleichung an die Richtlinien des LSR **nicht gewährt**. **Ausnahme** sind die im **Vetragsbedienstetengesetz** angeführten Anlässe.

Eine weitere Ausnahme gibt es für jene ReligionslehrerInnen, die ihre **Ausbildung** zur/ zum ReligionslehrerIn **noch nicht abgeschlossen** haben. Für Ausbildungs- und Praxistage wird Urlaub gegen Entfall der Bezüge nach Rücksprache mit dem Schulamt gewährt. **Die Möglichkeit des Stundentausches muss überprüft werden.**

Sofern pastorale Aktivitäten zu den Dienstpflichten einer / eines ReligionslehrerIn aufgrund einer anderen Tätigkeit (Geistlicher, PastoralassistentIn) gehören, wird Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge im erforderlichem Ausmaß gewährt. **Die Möglichkeit des Stundentausches muss überprüft werden.**

Karenz- und Pflegeurlaub wird gemäß den staatlichen Kriterien gewährt.

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

22

Da häufig Änderungen sind, verweisen wir aus Aktualitätsgründen auf die Homepage des Diözesanschulamtes, Menüpunkt Schulrecht: <http://schulamt.dsp.at>

23

Arbeitszeit der Religionslehrer/innen im Pflichtschulbereich nach dem Jahresnormmodell – „C - Topf“

Auch für die Religionslehrer/innen (für pragmatische und vertragliche, für kirchlich bestellte Religionslehrer/innen) gelten die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Landeslehrer/innen.

Als Anregung für den sogenannten C-Topf versteht sich der **Auswahlkatalog für besondere Tätigkeiten der röm. kath. ReligionslehrerInnen im Bereich ihres Berufsfeldes** gemäß § 43 Abs 3 Z 5 LDG (BGBl I Nr. 47/2001): erstellt vom Interdiözesanen Amt für Unterricht und Erziehung nach Kontaktnahme mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Neben den besonderen Tätigkeiten der Landeslehrer/innen im Bereich ihres Berufsfeldes ergeben sich für röm. kath. ReligionslehrerInnen insbesondere folgende zusätzliche Tätigkeiten:

- Fest- und Feierngestaltung an der Schule: Pädagogische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Schülergottesdiensten (Eucharistiefiern und Wortgottesdiensten), Sakramentenempfang, religiösen Übungen oder Veranstaltungen, Visitationen, Besinnungstagen, Orientierungstagen, Schulentlastungen, Erntedank-, Adventkranz-, Nikolaus-, Weihnachts-, Aschermittwochfeiern u. a.
- Inspektionskonferenzen:(soweit die Teilnahme an diesen Konferenzen nicht bereits als verpflichtende Fortbildung berücksichtigt ist)
- Kontaktpflege zur Schulpfarre: Treffen und Gespräche mit den Schulpfarrseelsorgern, Besprechen der Veranstaltungen des laufenden Schuljahres, Mitorganisation und Mitfeier der Erstkommunion, der Firmung oder der Taufe von Schulkindern in der Schulpfarre, diverse Vertretungsaufgaben in kirchlichen Gremien, Teilnahme an religionsunterrichtsbezogenen Veranstaltungen (z.B. einschlägige Pfarrgemeinderatssitzungen) u. a.
- Zusammenarbeit mit dem diözesanen Schulamt: Erstellen von Statistiken, Ausfüllen von Erhebungsblättern, Stundenplänen, Meldung von religiösen Übungen und Veranstaltungen, dienstrechtliche Meldungen, regelmäßige Zusammenarbeit mit den Fachinspektoren zur Planung und Besorgung des Religionsunterrichtes, Informationsaustausch, Projektbeschreibungen und Evaluation von Projekten u. a.
- Öffentlichkeitsarbeit der ReligionslehrerInnen: Veröffentlichungen von Projekten, Erstellung bzw. Mitarbeit an einer Homepage, Kontakte zu Printmedien sowie Mitarbeit in kirchlichen Medien u. a.
- Mehraufwand für ReligionslehrerInnen, die an mehreren Schulen unterrichten: Teilnahme an mehreren Konferenzen und Elternsprechtagen, dienstliche Besprechungen mit mehreren Schulleitungen und Kollegenschaften, vermehrte Kontaktpflege mit Eltern- und Schulpfarrern, mehrfache Erstellung von Unterrichtsmaterialien, Stundenplanabsprachen zu Schulbeginn u. a.
- Mitarbeit in einer ARGE - soweit nicht bereits im Auswahlkatalog für alle Landeslehrer/innen: ARGE-Treffen einschließlich des Zeitaufwandes für die Hin- u. Rückfahrt, Erarbeitung und Präsentation von Projekten, Organisieren von Referenten, Leiten von und Mitarbeiten in Arbeitskreisen einer ARGE, Erarbeiten von neuen religionspädagogischen Unterrichtsmaterialien, Organisieren von Sponsoren, Kontaktpflege zu Medien, Zusammenarbeit mit dem Schulamt, dem Fortbildungsinstitut für ReligionslehrerInnen an der KPH Wien/Krems und anderen kirchlichen Stellen bzw. Organisationen u. a.
- Mitarbeit in der Berufsgemeinschaft der ReligionslehrerInnen gemäß den diözesanen Bestimmungen: Sitzungen und Besprechungen, Leitung von oder Mitarbeit in Arbeitskreisen der Berufsgemeinschaft, Beratung von Kollegen, Betreuung von Kollegen als Vertrauenslehrer, Führung von Protokollen, Kassenführung oder Kassenprüfung, Organisation von Gottesdiensten der Berufsgemeinschaft, Zusammenarbeit mit dem Schulamt, dem Fortbildungsinstitut an der KPH Wien/Krems und anderen kirchlichen Stellen bzw. Organisationen, Mitgestaltung von Neuanstellungs- und Pensionsfeiern für ReligionslehrerInnen u. a.

Rahmenordnung für ReligionslehrerInnen

Diese wird den ReligionslehrerInnen mit dem **Ansuchen für die Missio Canonica bzw. die Bischöfliche Erlaubnis zur Erteilung des Religionsunterrichtes mitgegeben** und mit deren unterfertigtem Ansuchen **zustimmend** zur Kenntnis genommen.

Sie findet sich auch auf der Homepage des Diözesanschulamtes <http://schulamt.dsp.at>
(Vergleiche St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 9 vom 15. Aug. 1998)



Diözesane Ombudsstelle für die Anliegen von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Männern, Erziehern und Lehrpersonen, zum Schutz vor Gewalt und sexuellen Übergriffen und übler Nachrede

Die entsprechenden Richtlinien und die Vereinbarung werden den ReligionslehrerInnen mit dem **Ansuchen für die Missio Canonica bzw. die Bischöfliche Erlaubnis zur Erteilung des Religionsunterrichtes mitgegeben** und mit deren unterfertigtem Ansuchen **zustimmend** zur Kenntnis genommen.





DIÖZESE ST. PÖLTEN :: **Diözesanschulamt**
3100 St. Pölten, Klostersgasse 16
tel +43 (0) 2742/ 324-3700 :: **fax** +43 (0) 2742/ 324-3709
e-mail schulamt@kirche.at :: **web** <http://schulamt.dsp.at>